

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trains im heutigen Bestand aus dem Divisionsverband ist ein dringendes Bedürfniss.

Wir wollen hiermit unsere Gegenbemerkungen in Betreff des Referates über den 10. September schliessen, obwohl noch manches zu rektifiziren wäre. Wir sagen auch kein Wort zu dem Bericht über den 2. und 3. Tag, soweit er die Relation über Marsch und Gefecht betrifft, weil wir im Ganzen hier die Objektivität gefunden haben, die wir erwartet hatten. Wir berichtigen nur einen letzten Irrthum des Referenten in Bezug auf das Kantonement der IV. Division am 11./12. September.

Auf Seite 43 des Jahrganges 1889 der Militärzeitung wird gerügt, dass die Artillerie und Kavallerie der IV. Division in Altshofen und Nebikon kantonirt wurden, da man doch am 11. Abends im Hauptquartier der IV. Division gewusst habe, dass das untere Wiggerthal als vom feindlichen Gros noch belegt supponirt wurde.

Hierauf ist zu sagen, dass der Kantonementsrayon der IV. Division um 3 Uhr beim Gefechtsabbruch von der Uebungsleitung vorgeschrieben wurde und dass die Division keine Auswahl hatte.

Die Spezialidee für den 12. September und die Annahme, dass die Westarmee zurückgeschlagen und der Feind noch im Wiggerthal sei, gelangte erst 1½ Stunden später nach Bezug der Kantonemente in die Hände des Kommandos der IV. Division. Die Kritik des Referenten trifft daher den Stabschef der IV. Division nicht.

Ueberhaupt möge sich doch der Referent, der ja deutschen Manövern beigewohnt hat, erinnern, dass man in der wohlgeschulten deutschen Armee die Kantonemente noch viel mehr nach der Bequemlichkeit der Truppen, als nach der strategischen Lage richtet und dabei keinerlei Skrupeln empfindet.

Im Kriege braucht man eben nicht die Rücksicht auf den Bürger und den Soldaten zu nehmen, die man bei Friedensübungen nehmen muss. Sei man also da nicht zu streng, denn Friedensmanöver sind und bleiben eben Manöver, die nie das ganze, schrecklich ernste Bild des Krieges zeigen können.

R i n i k e r ,

Oberst im Generalstab.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen.) Zu Oberstlieutenants wurden befördert: Gribi, Gottl. Friedr., in Burgdorf; von Wattenwyl, Jean, in Bern; Kaiser, Aug. Otto, in St. Gallen; Wyss, Heinrich, Einsiedeln; Nef, Georg, Herisau; Kriech, Arnold, Küssnacht. Zu Majoren: Berney, Albert, Genf; Flüeler, Kaspar, Stans. Zu Hauptleuten: Frey, Johann, Frauenfeld; Hofstetter, J. Emil, Teufen; Brechbühl, Johann, Muri (Bern). Zu Lieutenants im Stabssekretariat: Gonzenbach, Konrad, Frauenfeld; Rothpletz, Friedr., Aarau; Bisle, Albert, Biel; Jacky, Karl, Chiasso; Egli, Eugen, Glattfelden.

— (Eintheilung.) Oberstlieutenant Perret, D., Neuenburg, erhält das Kommando des Regiments 4; v. Wattenwyl, J., Bern Regiment 8; Nef, G., Herisau Regiment 27; Curti, C., Bellinzona Regiment 32; Gagnebin, L., St. Immer Regiment 8 L.; Yersin, Albert, Bern Regiment 10 L.; Lenz, Gottlieb, Bern Regiment 13 L. Gribi, G., Burgdorf Regiment 14 L.; Kriech, A., Küssnacht Regiment 23 L.; Wyss, Hch., Einsiedeln Regiment 24 L.; Kaiser, Aug., St. Gallen Regiment 26 L. Colombi, E., in Lausanne, David, J., in Lausanne, Duerrx, J., in Sion werden zur Disposition gestellt.

— (Wahlen.) Zum Instruktor I. Klasse der Infanterie unter gleichzeitiger Beförderung zum Major wurde gewählt: Füsilier-Hauptmann Stähelin, Anton, in Bischofszell, bisher Instruktor 2. Klasse. Zum Kontrolleur der Zollstätte Pruntrut Alois Frischherz von Ingenbohl, Kontrolleurgehülfe in Basel.

— (Die Verordnung des Bundesraths betreffend die Dienstzeit der Offiziere), welche derselbe in seiner Dienstadtangewohnung angenommen hat, lautet:

Artikel 1. Die Dienstpflicht der Offiziere dauert: Im Auszug: für Lieutenants und Oberlieutenants bis zum vollendeten 34., für Hauptleute bis zum vollendeten 38. Altersjahre. In der Landwehr: für alle Offiziere bis zum vollendeten 48. Altersjahre. Im Landsturm: für alle Offiziere bis zum vollendeten 55. Altersjahre. Die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten) können bis zum vollendeten 48. Altersjahre entweder dem Auszuge oder der Landwehr zugetheilt werden.

Als Zeitpunkt des Uebertritts ist überall der 31. Dezember desjenigen Jahres verstanden, in welchem das betreffende Altersjahr vollendet wird.

Artikel 2. Der Uebertritt der Offiziere bis und mit dem Hauptmann vom Auszug in die Landwehr und von der Landwehr zum Landsturm vollzieht sich ohne Einreichung eines Gesuches von Seite der Berechtigten nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen und unter Anzeige durch die Wahlbehörde an die betreffenden Offiziere.

Artikel 3. Diejenigen Stabsoffiziere, welche altershalber zum Uebertritt in den Landsturm berechtigt sind, haben ihr daheriges Gesuch um Versetzung auf den 31. Dezember jeweiligen bis Ende Februar desselben Jahres einzureichen. Die Unterlassung eines solchen Gesuches gilt als stillschweigende Erklärung, in der bis dahin bekleideten Stellung weiter bleiben zu wollen.

Der Entscheid der Wahlbehörde über die bis Ende Februar eingegangenen Uebertrittsgesuche erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 17 der Militärorganisation jeweiligen Ende November des gleichen Jahres.

Artikel 4. Stabsoffiziere, welche sich zum Uebertritt in den Landsturm nicht anmelden, können gleichwohl durch die zutreffende Wahlbehörde zum Landsturm versetzt werden.

Artikel 5. Die Entlassung der Offiziere aller Grade aus dem Landsturm erfolgt in der Regel am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem sie das 55. Altersjahr vollendet haben. Ausgenommen hiervon sind diejenigen zum Austritt berechtigten Offiziere, welche vor dem 31. Dezember des betreffenden Jahres die von der Wahlbehörde an sie gerichtete Anfrage, ob sie weitem Dienst leisten wollen, bejahen.

Artikel 6. Dieses ausnahmsweise Verhältniss dauert, bis die Wahlbehörde den Verzicht auf weitere Dienstleistung ausspricht, oder bis der betreffende Offizier um seine Entlassung nachsucht. Die bezüglichen Erklärungen sind jeweiligen bis zum 1. Dezember abzugeben. Das schweizerische Militärdepartement ist berechtigt,

die Entlassung von Offizieren, welche das landsturm-pflichtige Alter überschritten haben, anzuordnen.

Artikel 7. Offiziere, welche altershalber aus der Dienstpflicht entlassen worden sind, können auf gestelltes Verlangen wieder Verwendung in der Armee finden, jedoch nicht in einem niedrigeren als dem früher bekleideten Grade. Ueber das zu übertragende Kommando oder über die sonstige Verwendung bei Stäben zusammengesetzter Truppenkörper entscheidet die Wahlbehörde unter Beachtung der Artikel 59 bis 63 der Militärorganisation. Die Befugnisse des Generals in Kriegszeiten (Artikel 243 der Militärorganisation) werden vorbehalten.

Artikel 8. Steht ein grösseres Aufgebot in Sicht, so kann die Entlassung aus allen Milizklassen, gestützt auf besondern Beschluss des Bundesrathes, verschoben werden.

Artikel 9. Die Entlassung ist den betreffenden Offizieren durch die Wahl- oder Oberbehörde zur Kenntniss zu bringen.

Artikel 10. Die durch den Austritt oder Uebertritt in den verschiedenen Graden entstandenen Lücken sind im Auszug und in der Landwehr mit möglicher Beförderung auszufüllen und es sind demgemäss für den Auszug und die Landwehr die nach Artikel 40 der Militärorganisation für die Beförderung erforderlichen Zeugnisse zur weitem Behandlung beförderlichst einzusenden.

Artikel 11. Für die Ausfüllung der im Offizierskorps des Landsturms entstandenen Lücken steht das Vorschlagsrecht den Landsturmkommandanten der Divisionskreise zu. Die betreffenden Vorschläge sind den Kantonsregierungen als Wahlbehörden zuzustellen.

Artikel 12. Die Wahl, Beförderung und die Eintheilung der Offiziere finden in der Regel mit Jahresanfang statt. Nachträglich nöthig werdende Ergänzungen sollen, sofern nicht die sofortige Erledigung als dringlich erscheint, auf Mitte des Jahres vorgenommen werden.

Artikel 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und es wird damit diejenige vom 27. Dezember 1879 aufgehoben.

— (In einem Zirkular über Abgabe von Gewehren an Schützengesellschaften) vom eidg. Militärdepartement vom 1. März 1889 wird gesagt:

Durch das hierseitige Kreisschreiben vom 26. März 1888 wurde in Ergänzung der Vorschriften vom 27. März 1878 und 24. März 1884, betreffend die ausserordentliche Abgabe von Gewehren, und in der Absicht, den militärischen Vorunterricht und das freiwillige Schiesswesen zu fördern, sowie dem bewaffneten Theile des Landsturms Gelegenheit zu geben, sich in der Kenntniss und im Gebrauche der Waffen auszubilden, vorläufig für das Jahr 1888 verfügt:

1. an die vom Bunde unterstützten Schützengesellschaften sind auf Verlangen Repetirgewehre, Mod. 1869/71, im Verhältniss zu der Anzahl ihrer Mitglieder, welche sich freiwillig im Schiessen üben, unentgeltlich abzugeben;

2. diesbezügliche Begehren sind an die kantonalen Zeughausverwaltungen zu richten;

3. die Schützengesellschaften übernehmen die Verantwortlichkeit für guten Unterhalt der Gewehre, sowie für die nöthige Instruktion; zur Vermeidung von Unglücksfällen empfiehlt es sich, die Leute erst nach genügender Unterweisung schiessen zu lassen;

4. die Kosten für den Transport der Gewehre, welche in Kisten sorgfältig zu verpacken sind, sowie die Instandstellungs- und allfällige Reparaturkosten fallen zu Lasten der Gesellschaft, dagegen darf für Aushingabe und Rücknahme der Gewehre nichts berechnet werden;

5. die Gesellschaften sind verpflichtet, die bezogenen

Gewehre auf erstes Begehren und jedenfalls spätestens bis den 15. November zurückzugeben;

6. Gesellschaften, welche sich bezüglich Aufsicht und Behandlung der Waffen nachlässig zeigen, ist die fernere Abgabe von Gewehren zu verweigern;

7. an einzelne Leute, auch wenn dieselben landsturm-pflichtig sind, werden von den Zeughäusern keine Waffen abgegeben;

8. über Aus- und Eingang der Gewehre sind von den zuständigen kantonalen Behörden Kontrollen zu führen;

9. im Uebrigen bleiben die Vorschriften betreffend ausserordentliche Abgabe von Gewehren vom 27. März 1878 und 24. März 1884 in Kraft und es gelten bezüglich Vernachlässigung, Beschädigung und Verlust von Waffen die gleichen Bestimmungen wie für die eingetheilte Mannschaft.

Diese Vorschriften werden mit dem Jahre 1889 definitiv in Kraft erklärt.

VIII. Division. (Die I. Rekrutenschule) ist von Bellinzona nach Chur verlegt worden, um in der Kaserne Platz für die Zürcher Truppen, die hier ihren Regimentswiederholungskurs abzuhalten haben, zu gewinnen. Die Abreise der Cadremannschaft fand statt Sonntag, den 24. März mit dem 5 Uhr Zug, Ankunft in Chur Abends nach 7 Uhr. Die Verlegung des Kurses nach Chur war Ursache, dass das Rekrutendetachement vom Kanton Tessin erst am 27. auf dem Waffenplatz eintreffen konnte. Die kantonale Besammlung erfolgte Montag, den 25. März; die Abreise Dienstag Mittag. Nachtquartier wird in Zürich bezogen. Ankunft in Chur Mittwoch am 27. März.

Das Bataillon 68 hatte Montag, den 25. einen Ausmarsch verbunden mit Gefechtsübung von Bellinzona nach Roveredo; über Mittag Freilager bei Roveredo, dann Reismarsch zurück nach Bellinzona.

Auf den Abend waren die Offiziere des Bataillons von der Offiziersgesellschaft von Bellinzona zu einer kameradschaftlichen Zusammenkunft in das Café du Théâtre eingeladen, wo die Stadtmusik einige Stücke vortrug.

Die Besichtigung des Bataillons Nr. 68 durch den eidgenössischen Kommissär, Herrn alt Bundesrath Oberst Borel fand Dienstag, den 26. auf dem Schiessplatz bei Giubiasco statt. Gelobt werden muss die vollkommene Ruhe und Unbeweglichkeit bei der Besichtigung. Nach derselben stellte Oberstlieutenant Elgger dem eidgenössischen Kommissär das Offizierskorps vor; Herr Borel sagte demselben einige anerkennende Worte sowohl über die schöne Haltung bei der Inspektion, sowie über das gute Verhalten und taktvolle Auftreten während des ganzen Dienstes. Nachher wurde in offener Pelotonskolonne defilirt.

Aufgefallen ist uns bei der militärischen Feierlichkeit die Abwesenheit irgend eines Publikums.

Die Rückreise des Bataillons erfolgt Mittwoch, den 27. Vormittags 6 $\frac{1}{2}$ Uhr; Ankunft in Zürich 5 $\frac{1}{2}$ Uhr. Der Truppentransport auf der Gotthardbahn geht eben etwas langsam von statten! Abends soll das Bataillon in Zürich in Bereitschaftslokalen untergebracht werden, da die Kaserne mit der Unteroffizierschiessschule und den Bataillonen 67 und 69 belegt ist. — Die Entlassung soll erfolgen: Donnerstag, den 28. März. — Das Bataillon hat einen schönen und interessanten Dienst hinter sich und durch Haltung und Auftreten allgemeine Anerkennung erworben.

— (Ein Schreiben des eidgenössischen Kommissärs an Herrn Major Usteri, Kommandant des Infanterie-Bataillons Nr. 68) vom 26. März lautet wie folgt:

Monsieur le commandant! En rentrant de l'inspection de votre bataillon, je tiens à vous féliciter de sa bonne tenue.

Je vous exprime en même temps et je vous prie d'exprimer à Messieurs les officiers et à la troupe sous vos ordres, mes remerciements pour l'excellente conduite du bataillon et pour son attitude correcte pendant le service d'occupation qu'il vient de faire. Je vous souhaite à tout un heureux retour dans vos foyers et un joyeux accueil dans vos familles.

Veuillez agréer, Monsieur le commandant, l'assurance de ma haute considération sig.: Eugène Borel.

— (Die Bataillone Nr. 67 und 69) sollen nach Beschluss des Bundesraths ihren Wiederholungskurs in Bellinzona abhalten. Donnerstag, den 28. Einrücken in Zürich und erster Mobilisierungstag; Freitag, den 29., am zweiten Mobilisierungstag, werden die beiden Bataillone per Bahn nach Bellinzona befördert.

Nach Beschluss sollen die Bataillone mit Fuhrwerken neuer Konstruktion ausgerüstet werden.

Das Instruktionspersonal wird beigelegt vom 6. und 8. Kreis und zwar stellt jeder der beiden Kreise je drei Instruktionsoffiziere.

— (Militär-Literatur.) Im Verlag der Buchhandlung Orell Füssli und Comp. in Zürich ist soeben erschienen „Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Infanterie.“ Von Oberst-Divisionär Feiss, Waffenchef der Infanterie. Ein flüchtiger Blick auf das Inhaltsverzeichnis zeigt, dass in dem Lehrbuch alle für Unteroffiziere wichtigen Unterrichtsgegenstände behandelt werden.

— (Fuhrwerke der Infanterie.) Den Räten wird folgender Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Fuhrwerke der Infanterie vorgelegt: Artikel 1. Das Infanterie-Bataillon führt folgende Fuhrwerke mit sich: a. Ordonnanzfuhrwerke: 2 zweispännige Munitionswagen und 5 zweispännige Wagen für Korpsausrüstung, Bagage und Proviant; b. Requisitionsfuhrwerke: 3 Zweispänner. Total 10 Fuhrwerke mit 20 Zugpferden. Artikel 2. Tafel II der Militärorganisation vom 13. November 1874 wird obigen Bestimmungen gemäss abgeändert. Artikel 3. Referendumsvorbehalt.

Bern. In der Militärkaserne auf dem Beundenfeld in Bern ist das Scharlachfieber ausgebrochen. Mehrere Soldaten sind daran erkrankt und wurden in das Absonderungshaus auf dem Steigerhubel gebracht. Es befinden sich zur Zeit nämlich eine Unteroffiziersschiessschule für Infanterie und eine Kavallerierekrutenschule auf dem Beundenfeld. („Bund.“)

A u s l a n d.

Frankreich. (Das Beförderungsgesetz) soll geändert werden. Bisher erfolgte bei den Offizieren die Beförderung nach dem Dienstalter. Die dritte Tour war der Wahl durch die Vorgesetzten (Generale und Obersten) vorbehalten. Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass bei der Wahl nicht immer die tüchtigsten Offiziere befördert wurden. In der „France militaire“ wird der Vorschlag gemacht, in jedem Regiment eine Kommission von fünf Mitgliedern (ein Oberst, ein Stabsoffizier, ein Hauptmann, ein Oberlieutenant und ein Lieutenant) aufzustellen. Die Mitglieder sollen (mit Ausnahme des Obersten) von den Offizieren in geheimer Abstimmung gewählt werden und zwar der Stabsoffizier durch die Stabsoffiziere, der Hauptmann durch die Stabsoffiziere und Hauptleute, der Oberlieutenant durch die vorgeannten Offiziere und Oberlieutenants und der Lieutenant durch alle Offiziere des Regiments.

Bei Festhalten an dem allgemeinen Grundsatz der Beförderung nach Dienstalter soll die Kommission bestimmen: 1. welche Lieutenants mit Vorzug zu befördern sind; 2. diejenigen zu bezeichnen, welche in der Beförderung zurückzustellen sind.

Kommen die Oberlieutenants in Frage, so kommt der Lieutenant in Ausstand und so geht es fort bis inklusive die Hauptleute.

Für die höhern Offiziere will der Verfasser Regional-Kommissionen aufstellen. Diese sollen bestehen aus dem Kommandanten des Armeekorps, dem betreffenden Divisionär, Brigadier, Regimentskommandanten und einem Stabsoffizier des Regiments. Auch hier kommen die untern Grade in Ausstand, wenn es sich um Besetzung höherer Stellen handelt. Bei der Wahl eines Oberlieutenants besteht die Kommission nur mehr aus vier Mitgliedern.

Die Qualifikation soll den Betreffenden bekannt gegeben werden und ihnen das Recht der Reklamation an eine höhere Behörde zustehen.

Die Kommissionen hätten im Regiment festzustellen:

1. Die Liste der Offiziere, welche nach Dienstalter befördert werden sollen.

2. Die Liste der Offiziere, die Beförderung mit Vorzug verdienen.

3. Die Liste der Offiziere, bei welchen es angemessen ist, ihre Beförderung zu verzögern oder sie von der Beförderung ganz auszuschliessen.

Auf diese Weise hofft der Verfasser, allen Anforderungen gerecht werden zu können. Wo Vernunft und Verstand regiert, ist der Zweck eines jeden Beförderungsgesetzes, den Truppen gute Anführer zu geben.

Wer lange und gut gedient hat, verdient Beförderung nach dem Dienstalter. Wer ausserordentliche Befähigung an den Tag legt, wer sich vor Andern durch militärisches Wissen oder Können hervorthut, der verdient Beförderung mit Vorzug.

In der Beförderung nach Dienstalter übergangen zu werden, ist die grösste Strafe, welche über einen Offizier verhängt werden kann.

Nur grosse moralische Gebreche und Mangel an Befähigung können diese rechtfertigen. Wo geringere Fehler vorliegen, die sich noch verbessern lassen, ist Zurückstellen für einige Zeit am Platz.

Ob der Verfasser mit seiner Kommission das Problem eines angemessenen Vorganges bei den Beförderungen gelöst hat, bleibt dahingestellt, doch so viel ist sicher, dass Niemand die Stirne haben wird, zu behaupten, dass die beigelegten Bemerkungen unrichtig seien.

Türkei. (Das Repetirgewehr M. 88), dessen Lieferung der Waffen-Fabrik in Oberndorf am Neckar übertragen wurde, hat ein Kaliber von 9,5 mm; die Zahl der Züge beträgt 4; das Gewicht der Waffe 4,250 kg.

Das Pulver ist aus der Fabrik Rottweil-Hamburg mit Zeichen S. G. P. Pulverladung 4,5 gr. Geschossgewicht 18,4 gr. Gewicht der laborirten Patrone 36 gr.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

32. von Sauer, Karl Theodor, Generalleutenant, Ueber den abgekürzten Angriff gegen feste Plätze und seine Abwehr. Vier Vorträge, auf Veranlassung der königl. bayerischen 4. Infanterie-Brigade gehalten vor Offizieren aller Waffen der Festung Ingolstadt. 8^o geh. 82 Seiten. Berlin 1889. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 2. 15.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

Zürcher Telephongesellschaft,
Actiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.